

RS Vwgh 1992/12/15 91/14/0158

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1992

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §67 Abs8;

Rechtssatz

Wenn auch mangels laufender Bezüge eines Abgabepflichtigen in einem bestimmten Jahr eine Progressionserhöhung der Steuerbelastung seiner laufenden Bezüge nicht zu besorgen ist, ändert dies nichts am grundsätzlichen Zweck einer PROGRESSIONSMILDERUNG bezüglich der von § 67 Abs 8 EStG 1988 erfaßten Tatbestände.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991140158.X02

Im RIS seit

15.12.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at